

# Volkvertretung und Gesetzlichkeit

## Zur Verantwortung der örtlichen Volkvertretungen für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit

Dr. HANS-JOACHIM SEMLER,  
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen  
beim Staatsrat der DDR

Überall in unserem Lande hat sich die Vorbereitung des X. Parteitages zu einer machtvollen Volksbewegung entwickelt. Dabei haben sich die Werktätigen das Ziel gestellt, durch höhere Leistungen auf allen Gebieten mehr und bessere materielle und ideelle Werte zum Wohle des Volkes und jedes einzelnen zu schaffen, um den höheren Ansprüchen der 80er Jahre gemäß die bewährte Politik der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik trotz wachsender Belastungen planmäßig fortzusetzen.

Ziel dieses größten Wettbewerbs in der Geschichte der DDR ist es aber nicht nur, qualitativ und quantitativ mehr Werte zu schaffen, sondern es ist auch mehr zu tun, um den Reichtum unseres Landes und das geordnete und geborgene Leben der Bürger in den Städten und Dörfern vor allen Angriffen, Schädigungen und Störungen zu schützen. Wie auf allen Gebieten mitverantwortliches Handeln für das Ganze zur massenhaft geübten Lebensgewohnheit wächst, so wird auch die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit in allen Bereichen immer besser als nicht allein staatliche Kompetenz, sondern als Anliegen der Allgemeinheit und damit jedes einzelnen verstanden. Zunehmend wird erkannt, daß die volkswirtschaftliche Leistungssteigerung auch eine entschiedene Senkung von Verlustraten einschließt, daß jede Vergeudung, Havarie oder auch viele Straftaten das volkswirtschaftliche Endergebnis mindern, daß Ordnung und Sicherheit z. B. in der Arbeitsorganisation und Materialwirtschaft der Planerfüllung ganz unmittelbar nützlich sind und daß Ordnung und Sauberkeit in unseren Städten und Dörfern als Komponenten des Wohlbefindens der Menschen am besten durch tatkräftiges Mitwirken aller gesichert werden können.

Deshalb engagieren sich gerade auf diesem Gebiet so viele Bürger und sorgen ehrenamtlich in den mannigfaltigsten Organisationsformen für die Einhaltung unserer Gesetze und Rechtsvorschriften und die Verbreitung einer dem Sozialismus adäquaten gesellschaftlichen Disziplin (so z. B. in zahlreichen gewerkschaftlichen Organen und Einrichtungen, in Volkskontrollausschüssen der ABl, in ständigen Kommissionen und Aktivs bei den örtlichen Volkvertretungen, in Konflikt- und Schiedskommissionen oder als Schöffen bei den staatlichen Gerichten, in Verkehrssicherheitsaktivs, Freiwilligen Feuerwehren, Ordnungsgruppen der FDJ und nicht zuletzt in den Ausschüssen der Nationalen Front). Auch darin kommt zum Ausdruck, daß mit der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft jene Worte von Friedrich Engels über den Sprung aus dem Reich der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit zur Tat werden und daß sich hierbei zunehmend jene freiwillige und bewußte Disziplin verwirklicht, auf der die sozialistisch-kommunistische Organisation der Gesellschaft beruht.

### Auswertung der fortgeschrittensten Erfahrungen

Immer, wenn es um eine noch bessere Nutzung der Vorzüge des Sozialismus, um die Erhöhung der Effektivität staatlicher und gesellschaftlicher Arbeit geht, spielt dabei die Verallgemeinerung und vor allem die Anwendung der Erfahrungen der Schrittmacher eine ganz besondere Rolle. Das gilt um so mehr auf dem Gebiet der Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit, wo viele staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen, aber auch die Leiter in Kombinat, Betrieben und Genossenschaften mit ganz unterschiedlichen Aufgaben und Rechten Träger entsprechender Aktivitäten sind und wo selbst Vorgaben der jeweils übergeordneten Leitungsorgane meist nur einzelne Seiten jenes gesamtgesellschaftlichen und gesamtstaatlichen Anliegens nach Stärkung der Rechtsordnung und hoher Ordnung und Disziplin erfassen. Deshalb ist es gerade hier zur bewährten Praxis der Führungstätigkeit geworden, gute Arbeitserfahrungen zu verallgemeinern und — verbunden mit entsprechenden Orientierungen und Hinweisen — allen zugänglich zu machen.

Kürzlich hat sich der Staatsrat in Auswertung eines Berichts des Generalstaatsanwalts der DDR über Erfahrungen und Ergebnisse bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen mit der Empfehlung an alle örtlichen Volkvertretungen gewandt, ihre Verantwortung für die strikte Einhaltung der Gesetze, Rechtsvorschriften und staatlichen Entscheidungen noch umfassender wahrzunehmen und ihren Einfluß auf die Erhöhung von Disziplin und Ordnung in allen Bereichen zu verstärken. Dabei ging es nicht um diese oder jene noch kritikwürdige Erscheinung, wie das jene westlichen Medien sofort weis zu machen versuchten, die der DDR mit allen Mitteln ständig irgendwelche Krisen „an den Hals“ reden wollen. Ausgangspunkt waren vielmehr prinzipielle Aspekte der sozialistischen Gesellschaftsgestaltung und der weiteren Vertiefung der sozialistischen Demokratie.

Die Empfehlungen des Staatsrates liegen allen örtlichen Volkvertretungen vor, wurden und werden besonders in den ständigen Kommissionen ausgewertet und haben Eingang in Beratungen und Beschlüsse vieler Tagungen der örtlichen Volkvertretungen gefunden (wie z. B. in jüngster Zeit der Bezirkstage Neubrandenburg und Potsdam).

### Komplexe Verantwortung der Volkvertretungen

Die Volkvertretungen tragen als von den Bürgern gewählte und deshalb wichtigste und umfassendste Organe der sozialistischen Demokratie eine besondere und besonders komplexe Verantwortung auch für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit.<sup>1</sup> Sie verfügen zugleich entsprechend ihrer staatsrechtlichen Funktion über besonders wirksame Möglichkeiten der Einflußnahme auf faktisch alle Bereiche der staatlichen Leitung und der gesellschaftlichen Aktivitäten. So ist im Gesetz über die örtlichen Volkvertretungen und ihre Organe in der DDR (GöV) vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 32 S. 313) u. a. festgelegt, daß die von den Volkvertretungen und ihren Räten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur Festigung von Ordnung und Sicherheit getroffenen Entscheidungen für alle Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die Bürger im jeweiligen Territorium verbindlich und ihre Durchführung von den Volkvertretungen und ihren Organen zu kontrollieren sind (§§ 34, 48, 49 Abs. 4, 68 GöV). Korrespondierende Festlegungen finden sich in § 17 GVG und §§ 4, 7 StAG hin-